

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller noch gueltigen Gesetze und Verordnungen ueber die indirecten Steuern im Grossherzogthum Baden

amtlich herausgegeben

Weinaccis und Ohmgeld

Karlsruhe, 1839

D. Weinhandlungspatente und Controle der Patentkeller

[urn:nbn:de:bsz:31-15306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15306)

D. Weinhandlungspatente und Controle der Patentkeller.

119.

Accise - Ordnung.

§. 13.

Weinhändler also, welche in dieser Kategorie der Gewerbesteuer unterliegen, und nur Weinhandel en gros treiben, zahlen weder bei dem Ankauf noch bei dem Verkauf Accise; sie dürfen aber deswegen nicht auffer dem Reif verkaufen.

120.

Finanzminist.-Verordn. vom 3. August 1814.

I n s t r u k t i o n

für die Accisoren über die Aufnahme der Weine
in den von den Wirthschaftskellern separirten
Weinhandlungskellern der Wirth.

Durch die von den Kreisdirectorien, den Ober-
einnehmereien und niedern Accisbeamten häufig
angebrachten Klagen über die Unterschleife, welche
sich manche Wirth zu Schulden kommen lassen,
die auffer ihren Wirthschaftskellern noch abgeson-
derte Weinhandlungskeller besitzen, hat man sich
veranlaßt gesehen, zur Verhütung dieser Unter-
schleife folgende Kontrolle anzuordnen:

- 1) Kein Wirth, dem gestattet worden ist, neben
seinem Wirthschaftskeller einen davon abge-

sönderten Weinhandlungskeller zu halten, darf in diesem letztern Wein einlegen, oder daraus abfassen, ohne den Accisor herbei gerufen zu haben, bei Strafe von 10 Rthlr. für den ersten, 20 Rthlr. für den zweiten, und je weiteren 10 Rthlr. für jeden weitem Conventionsfall.

Gleiche Strafe trifft die Küfer, welche sich zu heimlichen Weineinlagen oder Abfassungen gebrauchen lassen. Unabhängig von dieser Strafe sind diejenigen Strafen, welche im Art. 15 der Ohmgeldsordnung Nr. 1 und 3*) gegen Wirthe ausgesprochen sind, welche heimlich Wein aus ihren Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskellern verbringen, so wie diejenigen Strafen, welche die Verordnung vom 16. Sept. 1812 gegen die Weinhändler überhaupt festsetzt, die an accispflichtige Personen, die in dem nämlichen Orte wohnen, Wein abgeben, ohne daß ihnen zuvor die gelösten Acciszeichen vorgewiesen werden.

2) Die Accisoren haben über sämtliche Weineinlagen und Abfassungen der Wirthe, welche in ihren Weinhandlungskellern geschehen, ein Verzeichniß zu führen.

*) Vergleiche Art. II. der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826. (Nr. 156).

Die Borräthe sind am 1. Sept. aufzunehmen, und von diesem Zeitpunkt an ist jede Einlage zu- und jede Abfassung abzuschreiben. Wenn ein Faß zerspringt, so ist hievon dem Accisor sogleich die Anzeige zu machen, damit derselbe den Abgang unter der Rubrik der Abfassung sogleich bemerken kann.

3) Nach Verfluß des Rechnungsjahrs werden die Register geschlossen, die Borräthe aufgenommen, und das Resultat der neuen Aufnahme wird mit dem Registerausweis verglichen. Die Differenz, welche nach dieser Vergleichung erscheint, darf den muthmaßlichen Abgang an Zehrung und Hefen nicht überschreiten; dieser Abgang wird als Durchschnitt für alle Gattung Weine auf 6 Stützen per Fuder jährlich festgesetzt.

4) In das für das neue Rechnungsjahr zu eröffnende Register wird der Borrath, so wie er sich nach der neuen Aufnahme hergestellt hat, übertragen.

5) Die Accisoren werden die Impressen zu den zu führenden Registern von den Obereinnehmerien zugestellt erhalten.

Formular

der Register und der Art, wie sie geführt werden sollen.

Namen des Weinhändlers.

N. N.

Weineinlagen			Datum der Einlagen und Abfassungen.	Weinabfassungen		
im neuen Maas.		von wem?		für wen?	im neuen Maas.	
Fd	Dh	St		Fd	Dh	St
10	2	—	Borrath nach der letzten Aufnahme.			
—	6	—	N. N. von N.	den 12. Mai		
				den 20. ditto	N. N. von N.	1 5 —
				den 2. Aug.	N. N. von N.	— 8 2
—	7	3	N. N. von N.	den 25. Dez. ic. re.		
11	5	3			2	3
2	3	2	Weinabfassung			2
9	2	1	Rest.			
8	6	6	Borrath bei der neuen Aufnahme.			
—	5	5	Differenz.			

Nota Hier wird nun bemerkt, ob die Differenz dem gesetzlichen Abzug für Hefen und Abgang gleich ist, oder um wie viel sie denselben übersteigt.

N. den 1. Sept. 1815.

Accisor.

121.

Fin.-Minist. v. 28. Februar 1815. Nro. 3018.

Nachdem durch die Verordnung vom 3. August 1814 Reg.-Bl. Nro. XV. für die Kontrolle der besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe gesorgt ist, so nimmt man weniger Anstand, dispensando Patente für besondere Weinhandlungskeller zu ertheilen, die nicht ganz in der durch das Gesetz bestimmten Art von den Wirthschaftskellern getrennt sind. Allein es erfordert die Gerechtigkeit, daß unter gleichen Voraussetzungen jeder Wirth gleich behandelt werde, und deshalb hat man folgende Bedingungen der Bewilligung festgesetzt.

- 1) Wer für einen besonderen Weinhandlungskeller, der nicht vorschriftsmäßig von dem Wirthschaftskeller getrennt ist, ein Patent lösen will, muß wenigstens ein Patent Vter Klasse für diesen Keller bezahlen.
- 2) Wirthschaftskeller und Weinhandlungskeller müssen wenigstens durch eine Wand getrennt seyn, und verschiedene Eingänge haben.
- 3) Bei der ersten Defraudation oder bei der ersten Unrichtigkeit, die sich aus der Vergleichung der Einlagen in den Weinhandlungskeller mit den Abfassungen und dem Vorrath zur Zeit der Aufnahme ergeben werden, ist die ertheilte Bewilligung zurückzunehmen.
- 4) Die Bewilligung kann nur von dem Finanz-

ministerium, auf den Vortrag des Kreisdirectoriums ertheilt werden, und muß alle zwei Jahre erneuert werden *).

122.

Fin.-Minist. v. 18. März 1816. Nro. 3954.

Die Ertheilung der Weinhandlungs-Patente betreffend.

In Erwägung, daß die früheren Verordnungen wegen Besteuerung des Weinhandels durch die Einführung der Gewerbesteuer verschiedene Modifikationen erlitten haben, findet man sich bewogen, das, was für die Zukunft zu beobachten ist, in Folgendem vorzuschreiben:

§. 1.

Wer Weinhandel treiben und auf die den Weinhändlern in der Accis- und Ohmgeldsordnung zugestandenen Vortheile Anspruch machen will, muß dieses jedes Jahr deklariren, und, zu seiner Legitimation, um ein Patent nachsuchen.

§. 2.

1) Die Vortheile des patentisirten und gewerbsteuerepflichtigen Weinhändlers vor dem unpatentisirten, der keine Gewerbesteuer zu bezahlen hat, bestehen darin, daß er weder seine Borräthe noch den Wein, welchen er während des Jahres ein-

*) Die Bewilligung wird nunmehr von der Steuerdirektion ertheilt.

legt, veraccisen muß, sondern bloß am 1. Mai jeden Jahrs seine Consumtion *) anzugeben und den Accis davon zu berichtigen schuldig ist.

2) Der Producent oder Gefällbezieher, dessen eigener Erwachs oder Gefällbezug ohnehin accisfrei eingelegt werden darf, erwirbt sich hiernach durch das Patent und die Zahlung der Gewerbesteuer nur das Recht, auch gekaufte, auf Schuldigkeiten angenommene, oder auf andere Art erworbene Weine, accisfrei einlegen zu dürfen.

3) Der Wirth, welcher ein Patent für einen von seinem Wirthschaftskeller vorschriftsmäßig abgefonderten Weinhandlungskeller erhält, genießt alle Vortheile des patentisirten Weinhändlers jedoch mit folgender Beschränkung:

a) daß er unmittelbar aus diesem Keller keinen Wein zur eigenen Konsumtion oder für seine Gäste verwenden und nur gegen Entrichtung des Accises und Ohmgeldes in seinen Wirthschaftskeller verbringen darf;

b) daß er zu jeder Einlage und Abfassung, nach der besondern in Wirksamkeit bleibenden Verordnung vom 3. August 1814 Reg.-Blatt Nro. XV. den Accisor der Kontrolle wegen, herbeirufe.

4) Durch ein auf den Wirthschaftskeller erlangtes Patent erhält der Wirth nur das Recht, den

*) Siehe Nro. 28.

Accis von den aus diesem Keller unmittelbar ins Ausland verkauften Weinen zurückzuverlangen, da eine Vergütung des Ohmgelds auch ohne Patent statt findet. Von den Weinen, welche er aus diesem Keller im Inland en gros absetzt, sind aber die Käufer, bei der Einlage, gegen Freischein, accisfrei.

§. 3.

Jedem Landeseinwohner darf ein Patent ertheilt werden, mit einziger Ausnahme der landesherrlichen, so wie der allgemeinen und Localstiftungsverwalter, wenn sie Weinkeller unter sich haben, der Obereinnehmer, Ober- und Unterinspektoren. Den Wirthen darf nur dann ein Patent auf einen besonderen Weinhandlungskeller ertheilt werden,

- a) wenn nachgewiesen ist, daß derselbe von ihrem Wirthschaftskeller so abgesondert ist, daß der Transport von jenem in diesen nur auf offener Straße geschehen kann, oder
- b) wenn die Bedingungen der Generalverfügung vom 28. Februar 1815 Fin.-Min. Nro. 3018 erfüllt werden.

Ausländern kann ein Patent ertheilt werden, wenn sie ein eigenes Etablissement im Lande haben, und einen im Lande beständig sich aufhaltenden Geschäftsführer, der alle auf das Gewerbe fallende bürgerliche Lasten trägt. Ohne diese Bedingung ist keinem Ausländer ein Patent zu ertheilen.

§. 4.

Die Patente werden nach folgenden 9 Klassen ertheilt:

I. Klasse für ein Lager von	1 bis	10 Fuder.
II. " " " " "	über 10 "	20 "
III. " " " " "	20 "	40 "
IV. " " " " "	40 "	60 "
V. " " " " "	60 "	80 "
VI. " " " " "	80 "	100 "
VII. " " " " "	100 "	140 "
VIII. " " " " "	140 "	180 "
IX. " " " " "	180 "	— "

§. 5.

Die durch das Patent erlangte Befugniß zum Weinhandel geht bloß auf die Person des Paten-
tisirten, es kann daher Niemand auf das Patent
eines Dritten Weinhandel treiben, doch sind hie-
von die Erben eines Weinhändlers, so lange das
Weinlager unvertheilt bleibt, ausgenommen. Meh-
rere Personen können, wenn sie auch einen ge-
meinschaftlichen Keller haben, kein Patent in Ge-
meinschaft erhalten, auffer wenn sie in einer wahr-
ren offenen Handelsgesellschaft stehen, in wel-
chem Fall das Patent auf die Compagnie aus-
gestellt wird.

§. 6.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo
sich der Weinhändler als solcher deklarirt hat.
Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will,

muß dieses in jedem Ort besonders deklariren, und sich in jedem ein Patent ausfertigen lassen. Denjenigen Wirthen, welche für einen vorschriftsmäßig separirten Weinhandlungskeller und zugleich für den Wirthschaftskeller*) patentisirt werden wollen, müssen für jenen und diesen besondere Patente ausgefertigt werden. Die patentisirten Wirthe müssen auch die Gewerbesteuer nach dem durch jedes dieser Patente gegebenen Maasstab besonders entrichten, da der §. 16 der Gewerbesteuer-Ordnung überhaupt auf den Weinhandel nicht anzuwenden ist.

Die Gewerbesteuer vom Weinhandel muß für das ganze Jahr entrichtet werden, wenn auch Jemand den Weinhandel im Lauf des Steuerjahrs anfängt oder aufgibt. (Gew.=St.=Ord. §. 47.)

§. 7.

Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überschritten werden, bei Strafe der vierfachen jährlichen Steuer, welche nach dem wirklichen Weinlager zu entrichten gewesen wäre.**)

*) Siehe Nro. 124.

***) Anmerkung.

Fin.=Minist. vom 15. October 1825. Nro. 5992.

Da bisher verschiedene Ansichten über die Bestrafung der Weinändler obwalteten, welche ihr Weintager über die Befugniß des Patents vergrößerten, so wird entschieden, daß nur die Differenz der zu entrichtenden Steuer zwischen dem gelösten, und dem zu lösenden Weinhandlungs-

§. 8. Weinproducenten und Gefällbezieher, welche ausser ihren selbst erzeugten Weinen auch noch Wein kaufen, oder für sonstige Schuldigkeiten annehmen, und in Beziehung auf diese Weine die dem Weinhändler zugestandenen Vortheile genießen wollen, sind verbunden, ein Weinhandlungspatent zu begehren, das ihrem künftigen Einkauf und ihrem Vorrath an eigenen Weinen entspricht, welche von früheren Herbst, als dem des Patentsteuerjahrs und dem des nächstvorhergehenden Jahres herrühren.

§. 9. Die Accisoren, Steuereinnahmer und Zollgar-disten haben bei begründetem Verdacht, daß ein Weinhändler ein größeres Lager halte, als er nach seinem Patent berechtigt ist, dem Oberinspektor die Anzeige zu machen, der alsdann unter Zuzug des Denunzianten und zweier Gerichts-personen oder Rathsglieder des Orts, das Lager

patente die Basis des Strafansages gebe; und in der Absicht, eine gleichmäßige Behandlung dieser Fälle einzuführen, der §. 7 der Finanzministerial-Verfügung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, dahin geändert:

§. 7.

„Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinelagers darf in keinem Zeitpunkte überschritten werden, bei Strafe der vierfachen jährlichen Steuer, welche nach dem wirklichen Weinelager weiter zu entrichten gewesen wäre.“

aufzunehmen, und wenn das Patent wirklich überschritten ist, dieses dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen hat. Die Strafe wird, wie alle Zoll- und Accisstrafen vertheilt und verrechnet.

§. 10.

Uebersteigt bei der vorgenommenen Untersuchung ein Weinslager das patentmäßige Quantum in den zwei ersten Klassen nur um $\frac{1}{20}$, in den übrigen aber nur um $\frac{1}{40}$, so soll die §. 7 bemerkte Strafe nicht eintreten; jedoch hat der Weinhändler, wenn das patentmäßige Quantum auch unter diesem Betrag überschritten ist, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§. 11.

Weinhändler, welche zugleich Produzenten oder Gefällbezieher sind, oder beides zugleich, können keiner Strafe unterworfen werden, wenn ihr Lager das patentmäßige Quantum

- a) vor dem Herbste des Steuerjahrs, nur um den Betrag des eigenen Erwachsens oder des Gefällbezugs des vorhergehenden Herbstes, und
- b) nach dem Herbste nur um den eben bemerkten Betrag und den Betrag des eigenen Erwachsens oder Gefällbezugs von dem Herbst des laufenden Jahrs übersteigt.

Als eigener Erwauchs können aber nur diejenigen Weine angesehen werden, welche aus der Gemarkung des Orts, wo der Weinhändler patent-

tifirt ist, oder aus inländischen, unmittelbar angrenzenden Gemarkungen von eigenen oder gepachteten Reben gezogen werden; bei der Kellerei der Standes- und Grundherrschaft, der Korporationen und Stiftungen werden diejenigen Weine als eigener Erwaß angesehen, welche von eigenen oder gepachteten Reben in dem Verwaltungsbezirk der Kellerei innerhalb Landes gezogen oder als Gefäß erhothen worden sind.

§. 12.

Bei vorkommenden Untersuchungen soll der Betrag der Gefäßweine aus den Rechnungen erhothen werden, eben so wie der eigene Erwaß, durch drei Weinbauverständige im höchsten Ertrag des betreffenden Herbstjahrs pflichtmäßig geschätzt und diesem Taxato noch 10 pCt. beigeschlagen werden.

§. 13.

Die Deklaration (§. 1) muß bei dem Vorstand des Orts geschehen, durch Unterzeichnung eines Deklarationsbilletts. Ist der Deklarant ein Wirth, so muß er anzeigen, ob er ein Patent für seinen Wirthschaftskeller oder für einen besondern Weinhandlungskeller oder Patente für beide verlangt.

Wer aufferhalb seinem gewöhnlichen Wohnort ein Weinlager halten will, muß Jemand zur Deklaration beauftragen, der an dem Ort des Weinlagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat; der Beauftragte, der neben dem Eigenthümer des Wein-

lagers in dem Deklarationsbillet und in dem Patent genannt werden muß, ist zur Bezahlung der Gewerbesteuer eben so verbunden, wie wenn er die Deklaration in seinem eigenen Namen abgegeben hätte.

§. 14.

Die Deklaration soll in Zukunft im Laufe des Monats Januar geschehen, weil das Ab- und Zuschreiben der Steuer in Zukunft mit dem 1. Februar beginnen soll.*) Dieses Jahr bleibt es bei dem in der Verordnung vom 7. Februar 1814 gesetzlich bestimmten Termin vom 14. Februar bis 14. März.

Wer in der anberaumten Frist nicht deklariert, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, dessen Weinlager wird am 1. Mai aufgenommen, und der Accis von dem Borrath erhoben.

Bei Weinhändlern, die zugleich Produzenten oder Gefällbezieher sind, bleibt in diesem Fall der eigene Erwaß, resp. Gefällbezug, vom letztverflossenen Herbst von der Accise befreit.

*) Anmerkung.

Fin.-Minist. vom 18. Oktober 1822. Nro. 8757.

§. 14.

Nach §. 14 der Verordnung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, wurde bestimmt, daß die Deklarationen im Laufe des Monats Januar zu geschehen haben, weil das Ab- und Zuschreiben der Steuer mit dem 1. Februar begonnen hat. Da nun später der Ab- und Zuschreibetermin auf den 1. De-

§. 15.

Der Ortsvorstand nimmt die Deklaration durch Ausfüllung der ihm von der Obergemeinde zugestelltem Deklarationsbilletts nach der unter Lit. A. 1 bis 5 zu erscheinenden Form auf. *) Will ein Wirth ein Patent für einen besondern Weinhandlungskeller und eines für seinen Wirthschaftskeller haben, so sind auch zwei Deklarationsbilletts auszufertigen.

§. 16.

Nach den Deklarationsbilletts fertigt der Ortsvorstand dem Weinhändler sogleich ein Patent aus. Diese Befugniß steht demselben jedoch in dem Fall, wo ein Wirth ein Patent auf einen besondern Weinhandlungskeller nachsucht, und nicht bereits die Erlaubniß des Kreisdirectoriums erhalten hat, nicht zu. Ueber ein solches erstmaliges Ansuchen ist besonderer Bericht an das Amt zu erstatten, das die Sache dem Kreisdirectorium zur Entscheidung vorlegen wird. Das Haus, worin der Wirth seinen Weinhandlungskeller anlegen will, ist durch Angabe der Nummer genau zu bezeichnen und besonders zu bezeichnen, ob der Transport des Weins aus diesem

zember verlegt worden ist, so findet man es geeignet, zu verfügen, daß die Deklarationen im Laufe des Monats November geschehen sollen.

*) Wegen der Form der Deklarationsbilletts und der Weinhandlungspatente siehe No. 131.

Keller in den Wirthschaftskeller nur auf offener Straße geschehen könne, oder auf andere Weise. Erst, wenn die Erlaubniß des Kreisdirectoriums zu Ertheilung eines Weinhandlungspatents eingekommen ist, kann der Ortsvorstand dasselbe ausfertigen.

§. 17.

Auch nach abgelaufenem Termin und während des ganzen Steuerjahrs steht es Jedermann frei, sich als Weinhändler zu deklariren, oder auch, wenn er schon patentirt ist und sein Lager vergrößern will, ein höheres Patent zu begehren, was der vorhabenden Vergrößerung seines Weinslagers entspricht. Der Ortsvorstand hat auch diese Deklarationen aufzunehmen, und unter der §. 16 angegebenen Beschränkung die Patente auszufertigen. Im Fall ein höheres Patent begehrt und ausgefertigt wird, ist das alte einzuziehen und zu zernichten, welches auch jährlich mit dem vom verfloßenen Jahr geschehen muß. Der Weinhändler muß in diesem Fall die Gewerbesteuer nach dem höheren Patent für das ganze Jahr bezahlen.

Wenn ein bereits patentirter Weinhändler erst nach dem gesetzlichen Termin erklärt, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, so soll der Ortsvorstand zwar diese Deklaration annehmen und auch ein Patent ausfertigen, von demselben aber, wenn die Deklaration noch vor dem Erscheinen

des Accisors zur Weinaufnahme statt gefunden, eine Strafe von 2 Reichsthälern, wenn sie aber erst geschehen, nachdem der Wein schon aufgenommen werden wollte, eine Strafe von 5 Rthlr. von dem Weinhändler erheben und diese an das Amt einsenden, welches im letzten Fall dem Accisor ein Drittheil davon auszahlen lassen wird. Das Amt wird diese Strafe in das Verzeichniß der Zoll- und Accisstrafen aufnehmen.

§. 18.

Damit die Accisoren wissen, wer patentisirter Weinhändler ist, so ist der Ortsvorstand gehalten, denselben am Ende des zur Deklaration gesetzlich bestimmten Termins ein Verzeichniß der ausgestellten Weinhandlungspatente zuzustellen. Die Accisoren haben dieses Verzeichniß bei der Abrechnung im Monat Juni dem Obereinnehmer zur Einsicht vorzulegen. Von jedem nachträglich ertheilt werdenden Patent hat derselbe dem Accisor gleichfalls Nachricht zu geben.

§. 19.

Das Aufsichtspersonal hat sich durch Einsicht dieser Register bei den Accisoren gleiche Kenntniß zu verschaffen, um sich bei der Aufsicht hienach zu benehmen, und vorzüglich auf die Wirthe, welche besondere Weinhandlungskeller haben, ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 20.

Die Weinhändler, welche sich innerhalb des

gesetzlichen Termins um ein Patent gemeldet, haben dem Ortsvorstand für die Aufnahme der Deklaration 6 fr. und eben so viel für die Ausfertigung des Patents zu zahlen; das Doppelte dieser Gebühren, wenn die Deklarationen nach Ablauf der bestimmten Frist geschehen.

§. 21.

Damit die Gewerbesteuer von dem Weinhändler richtig erhoben werde, haben die Steuerperäquatoren, wenn sie wegen des Ab- und Zuschreibens in einen Ort kommen, sich von dem Ortsvorstand sämtliche Deklarationen vorlegen zu lassen und darnach die Katastrirung vorzunehmen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Weinhandel immer als ein besonderes Gewerbe betrachtet werden und so in Anlage kommen muß, daß das Betriebskapital mit dem eines andern Gewerbes nie zusammen gerechnet werden darf, auch eine höhere Klasse des persönlichen Verdienstes den besondern Ansatß desselben wegen des Weinhandels nicht ausschliesse oder in sich fasse. Ueber die nach dem Ab- und Zuschreiben ertheilten Patente hat der Steuerperäquator bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben von dem Ortsvorstand die Deklarationsbillets zu erheben, den Steuernachtrag zu berechnen und in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen, mit Rücksicht auf §. 47 der Gewerbesteuerordnung, nach welchem von dem Weinhandel die Steuer immer für das ganze

Jahr berichtet werden muß, der Weinändler mag sein Gewerbe im Laufe des Jahres anfangen oder aufgeben, wann er will.

Alle Deklarationsbillets hat der Steuerperäquator mit dem Gewerbssteuerkataster an das Kreisdirektorium einzusenden, damit dasselbe über die Patentertheilungen in beständiger Kenntniß bleibe, und wo sich Mängel einschleichen, abzuhelfen im Stande sey.

§. 22.

Außer der Gewerbesteuer und den §. 20 bemerkten Gebühren darf dem Weinändler unter keinem Vorwand etwas Weiteres abgefordert werden.

Die Kreisdirektorien haben hiernach ungesäumt das Weitere zu verfügen.

Die Deklarationsbillets und Patente werden den Obereinnehmereien durch die Kontrollkammer zugesendet werden, um solche an die Ortsvorstände zu vertheilen.

123.

Fin.-Minist.-Verordn. v. 30. Sept. 1816. Nr. 14241.

Die Kontrolle der Weineinlagen und Abfassungen in den separirten Weinhandlungskellern der Wirthe betreffend,

wird verordnet:

daß diejenigen Wirthe, welchen gestattet wurde, neben dem Wirthschaftskeller einen Weinhand-

Lungskeller zu halten, sowohl die Weineinlagen als Weinabfassungen durch ihre eigenhändige Unterschrift in den nach der Verordnung vom 3. August 1814 von den Accisoren zu führenden Verzeichnissen zu bestätigen haben. Wenn sich bei Abschluß dieser Register in Vergleichung des Vorraths mit den eingetragenen Einlagen und Abfassungen ein das Maximum des Abgangs übersteigender Abmangel zeigt, so soll von dem Fehlenden Accis und Ohmgeld erhoben werden, vorbehaltlich der weitem Defraudationsstrafe, wenn eine heimliche Abfassung und Einlage in dem Wirthschaftskeller auf andern Wegen constatirt werden kann.

124.

Fin.-Minist. v. 16. Febr. 1821. Nr. 1556—57.

Wirthe, welche abgesonderte, von den Wirthschaftskellern getrennte und unter besonderer Control stehende patentisirte Weinhandlungskeller besitzen, können nicht auch zugleich ein Patent auf einen Wirthschaftskeller erlangen.

125.

Gesetz vom 14. Mai 1825.

Art. 2.

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirk-

lich konsumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drei Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthoten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Diensthoten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgefelln aber, mit Ausnahme der Küfergefelln, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3.

Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinhändler deklarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Deklaration erst im Laufe des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

126.

Fin.-Minist. v. 25. Juni 1825. Nr. 3571.

wird eröffnet, daß

1) diejenigen Weinhändler, welche zugleich Pro-

duzenten sind, das ganze Aversum für sich und ihre Tischgenossen zu entrichten, und daß

2) Pflegschaften, Kirchenverrechnungen, Korporationen u., welche Weinhandlungspatente besitzen, ebenfalls das Aversum zu bezahlen haben.

127.

Fin.-Minist. v. 9. Juli 1825. Nr. 3925.

Wirthe können nach der bestehenden Gesetzgebung nur entweder reine Wirthschaftskeller, oder patentisirte Wirthschaftskeller, oder auch neben reinen Wirthschaftskellern, patentisirte, von erstern gehörig abgesonderte Weinhandlungskeller haben; es ist ihnen nicht erlaubt, nicht patentisirte Privatkeller, wohin sie selbst erzeugte oder erkaufte Weine bloß gegen Entrichtung der Accise aufzunehmen, zu besitzen.

Wenn den Gesetzen nach dieser letztern Beziehung bisher eine entgegengesetzte Auslegung gegeben worden, so ist dieß ein Irrthum, den das Kreisdirektorium sogleich berichtigen wird. *)

*) Anmerkung.

Nach Finanz-Ministerial-Verfügung vom 28. Februar 1829. Nr. 1063 ist diese Verfügung bloß auf die Keller der Wirthe im Wohnort anzuwenden, nicht aber auf Keller in andern, als ihren Wohnorten.

Direktorium des Dreisamtkreises v. 26. Juli 1825.
Nr. 13654.

Auf geschene Anfragen wird hiermit, in Beziehung auf die im Anzeigebblatt Nr. 55 ertheilte Belehrungen, noch ferner bekannt gemacht:

1) Das Aversum von 3 fl. 20 kr. betrifft bloß die Person des Weinhändlers ohne Rücksicht des Geschlechts.

2) Wer an verschiedenen Orten Weinhandel treibt, hat an jedem dieser Orte, wie die Korporationen und Stiftung zc. das Aversum mit 3 fl. 20 kr., und wenn er daselbst eine förmliche Administration hat, auch den Zuschlag für die Tischgenossen mit 50 kr. resp. 25 kr. zu bezahlen, jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme des Verwalters oder Schaffners, als Stellvertreters des Eigenthümers.

3) Der Weinhändler, der seinen Patentkeller außer seinem Wohnort hat, muß ungeachtet des hievon zu entrichtenden Weinkonsumtionsaversums — von demjenigen Wein, den er aus seinem Patentkeller in den nicht patentisirten Keller seines Wohnorts einlegt, den Accis bei der Einkellerung entrichten.

4) Weinhändler, welche in Wirthshäusern wohnen, und den zur eigenen Konsumtion bestimmten Wein in den Wirthschaftskeller einlegen müssen, sind wie bisher zu behandeln. Sie haben nämlich

von diesem Wein bei der Einlage Accis- und Ohmgeld, dagegen aber von ihrem Patentkeller im Wohnort kein Konsumtionsaccisaversum zu bezahlen.

5) Die Gehülften und Lehrlinge eines Kaufmanns, Apothekers, oder Försters sind, wenn sie das 18te Jahr zurückgelegt haben, als Tischgenossen mit 50 fr. in Aufrechnung zu bringen.

129.

Fin.-Minist. v. 2. August 1825. Nr. 4404.

Art. 2.

Daß die Posthalter rücksichtlich der Bezahlung des Aversums für die Weinkonsumtion der Postknechte ebenso wie die Landwirthe nach Art. 2 der höchsten Verordnung vom 14. Mai dieses Jahrs zu behandeln sind.

130.

Fin.-Minist. v. 22. Oktober 1825. Nr. 6137.

wird verordnet, daß jeder Weinhändler die Keller, welche er zu seinem patentisirten Weinhandel benutzen will, künftig nach der Straße und Hausnummer bei der Deklaration angeben soll. Bringt ein Weinhändler während dem Laufe des Steuerjahrs seine Weine in einen andern Keller, so hat er, ehe dieß geschieht, dem Ortsvorstand und dem Accisor davon die Anzeige zu

machen, und von ersterem die Bezeichnung des neuen Patentkellers auf dem Patent nachtragen zu lassen. Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundsatzes.

131.

Fin. - Minist. - Verordn. v. 8. Nov. 1825.

Die Konstatirung des Accisaversums von der Konsumtion der Weinändler betreffend.

Da künftig das Accisaversum von der Konsumtion der patentisirten Weinändler mit der direkten Steuer konstatirt, erhoben und verrechnet werden soll; (Vergl. S. 23 der Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Gewerbesteuer und S. 4 der Instruktion über das Steueraus-schreiben) so wird andurch verfügt:

1) Die Deklarationsbilletts der Weinändler werden von nun an nach dem Formular Nr. I. ausgefertigt.

2) Die Patente für die Weinändler werden nach dem Formular Nr. II. ausgestellt.

Nro. I.

Nro. 15.

Obereinnehmeri Wertheim Ort Wertheim.
Heute erklärt N. N. dahier, daß er für die Dauer

I. Weinaccis und Ohmgeld. 197

des Steuerjahrs 1826 auf seinen Keller in der Mainstraße Nr. 28 ein Weinhandlungspatent zweiter Klasse lösen wolle, und daß seine Tischgenossen folgende seyen: ein Sohn über 18 Jahren, drei Töchter unter 18 Jahren, ein Knecht, eine Magd.

(T. Unterschrift des Deklaranten.)

Daß den Unterzeichneten die Zahl der angegebenen Tischgenossen nicht anders bekannt seye, beglaubigen:

(T. Unterschrift des Ortsvorstandes.) (T. des Accisors.)

(Steuernachtragsverz. D. 3 . .)

Nro. II.

Weinhandlungspatent (zweiter) Klasse

für

N. N.

Auf die mit Nr. 15 bezeichnete Deklaration des bemerkten Weinhandlers wird demselben gegenwärtiges Patent erteilt, Kraft dessen er den Weinhandel in dem hiesigen Ort während des Steuerjahrs 1826 gegen Bezahlung der gesetzmäßigen Gewerbesteuer und des Accisors von seiner Weinkonsumtion, (lestern mit dem Aversum für sich und (zwei) männliche und (einen) weiblichen Tischgenossen) ungehindert treiben kann.

Wertheim, den 20. Nov. 1825.

Ortsvorstand N.

Bemerkung.

Die Klasse des Weinpatents muß mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, bezeichnet werden.

132.

Steuerdirektion v. 15. Dez. 1826. Nr. 12068.

Da über die Konstatirung des Konsumtions-
Accisaversums der Weinhändler, hinsichtlich der
beiden Fälle hie und da noch Zweifel bestehen:

a) ob die Ehefrau eines Weinhändlers als weib-
licher Tischgenosse zu betrachten ist, für welche
die Erhöhung des Aversums in Ansatz kom-
men muß, und

b) ob ein Weinhändler, wenn er an verschiede-
nen Orten Weinhandlung treibt, von jedem
Keller, für den er ein Patent gelöst hat,
zu Zahlung des Accisaversums verbunden ist?

so wird in Gemäßheit hoher Finanzministerialver-
fügung vom 18. v. M. Nr. 6978 zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht, daß

ad a) die Frauen der Weinhändler als weibliche
Tischgenossen allerdings der Konsumtions-
accise von 25 fr. per Jahr und Kopf
unterliegen,

ad b) das Konsumtionsaversum von jährlichen
3 fl. 20 fr. dem Patent anlebe und so
viel mal zu bezahlen sey, als Patente
gelöst worden sind.

Die betreffenden Personen und Stellen haben
sich hiernach zu achten.

133.

Steuerdirektion v. 7. Juli 1826. Nr. 1456.

Die Weinhandlungspatente an verschiedenen Orten
betreffend.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo es ausgestellt ist. Hat Jemand in mehreren Orten Patentkeller, so ist es gerade so anzusehen, als ob verschiedene Personen deren Inhaber wären. Im Falle sodin eines derselben aufgegeben wird, so muß allerdings von dem nach Umlauf der bestimmten Zeit noch nicht wirklich abgeführten Wein Accis entrichtet werden.

134.

Nro. 11168.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten an
Wirthen betreffend.

Nach §. 16 der Verordnung vom 18. März 1816. B. S. pag. 448 hatten die Ortsvorstände über die erstmaligen Gesuche der Wirthen um Ertheilung von Patenten für abgesonderte Weinhandelskeller Bericht an die Aemter zu erstatten, welche sodann die erforderliche höhere Genehmigung hierzu einholten.

Durch Rescript des Großh. Finanzministeriums vom 14. Juni 1828. Nr. 3220 werden die Aem-

ter der Einholung dieser Genehmigung enthoben, und die Obereinnehmerien damit beauftragt.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit und Beseitigung von Nachholungen Folgendes verfügt:

1) Die Ortsvorstände haben in dem an die Obereinnehmerien zu erstattenden Bericht zu bemerken:

- a) den Vor- und Zunamen des Wirths, das Schild und die Hausnummer des Wirthshauses;
- b) Vor- und Zunamen und Gewerbe des Eigenthümers desjenigen Hauses, unter welchem der abgesonderte Patentkeller etablirt werden soll;
- c) die ohngefähre Entfernung des vorgeschlagenen Kellers zum nächsten Eingang in das Wirthshaus oder den Wirthskeller, in Schritten angegeben, mit Bezeichnung auf wie viel Schritte der Weintransport über die öffentliche Straße gehen muß, und ob keine sonstige Verbindung statt hat.

2) Die Ortsvorstände haben diesen Bericht, welchem das Gesuch des Wirths anzuschließen ist, dem Accisor zuzustellen, welcher darunter bemerkt, ob auch seiner Seite gegen die Verwilligung kein Anstand obwaltet, sodann alles der Obereinnehmerien übersendet, auf deren Vorlage

die geeignete Resolution von hieraus ergehen wird.

3) Die Obergemeinden haben ihrem Bericht beizufügen, ob sich der Wirth noch keine Zoll-, Accis- und Ohngeldsdefraudation von Wein zu Schulden kommen ließ, und der Ertheilung des Patents sonst nichts im Weg steht, sodann von der Genehmigung, wenn solche ertheilt wird, sowohl den Ortsvorstand als den Accisor schriftlich in Kenntniß zu setzen, und zwar jeden besonders unter Bezeichnung von Datum und Nummer der Genehmigung und des Kellers, für welchen sie ertheilt wurde.

4) Bevor die Genehmigung von hieraus wirklich ertheilt ist, darf das Patent von dem Ortsvorstand nicht ausgefertigt und der in Vorschlag gebrachte Keller von dem Accisor auf keine Weise als ein Patentkeller betrachtet werden.

5) Die Obergemeinden haben ein Register zu führen, worin alle derartige jetzt bestehende und künftig etablirt werdende Keller nebst den hierauf sprechenden Concessionen verzeichnet sind.

Hievon ist dem Aufsichtspersonale auf Begehren jederzeit Einsicht zu geben.

Karlsruhe, den 23. Juli 1828.

Steuer = Direktion.

135.

Nro. 8693.

Das Weinkonsumtions-Aversum von patentisirten
Weinhändlern, welche zugleich Wirthe sind,
betreffend.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Groß-
herzoglichen Finanzministeriums vom 11. April
1829 Nro. 2015 — 16 wird die durch die seitigen
Erlaß vom 21. August 1827 Nro. 14227 be-
kannt gemachte Verordnung des Großherzoglichen
Finanzministeriums vom 4. August 1827 Nro. 4480
dahin abgeändert, daß weder von den Wirthen,
welche patentisirte Wirthschaftskeller, noch von
jenen, welche neben ihren Wirthschaftskellern pa-
tentisirte Weinhandlungskeller im nämlichen Orte
besitzen, das Konsumtions-Aversum zu erheben sey.

Wirthe, welche ausserhalb ihres Wohnorts Wein-
handlungskeller besitzen, sind jedoch wie alle an-
dere Weinhändler zu betrachten, sie sind rücksicht-
lich dieser von Entrichtung des Konsumtions-Aver-
sums nicht befreit.

Karlsruhe, den 1. Mai 1829.

Steuer-Direktion.

136.

Nro. 8289 — 93.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten be-
treffend.

Zur Beseitigung obwaltender Zweifel wird hiezumit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Personen, welche ohne, Wirth zu seyn, Weinhandlungspatente besitzen, neben dem patentisirten Weinhandlungskeller noch andere Keller haben können, hinsichtlich welcher sie nicht als Weinhandler, sondern als Konsumenten oder Produzenten zu behandeln sind.

Die Obereinnehmerien haben hiernach die Untererheber zu instruiren.

Karlsruhe, den 28. April 1829.

137.

Nro. 12526.

Die Behandlung der Weinhandlungspatente bei Wohnsitzveränderungen der Patentbesitzer betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 19. Juni 1830 Nro. 2859 verordnet, daß, wenn Besitzer von Weinhandlungspatenten im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz verändern, die gleiche Behandlungsweise wie bei andern Steuerpflichtigen nach Vorschrift der Gewerbesteuerordnung in der Art einzutreten habe, daß für den Ort, auf welchen das Patent declarirt war, nur die Monate, welche er noch wirklich Gebrauch davon machte, in Anrechnung, der Rest hingegen in Abgang, und im Ort des

neuen Wohnsitzes für den Rest des Jahres der Nachtrag an Gewerbesteuer und Acciseaversum in Ansatz gebracht werden solle, und daß in diesen Fällen das frühere Patent einzuziehen, und für den neuen Wohnort ein neues Patent auszustellen sey.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1830.

Steuer = Direktion.

138.

Nro. 23,200.

Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.

Man sieht sich veranlaßt, mit Beziehung auf die §§. 14, 17 und 18 der Finanzministerial-Verordnung vom 18. März 1816, B. G. pag. 456, 457 und 458, und die nachgefolgte Verordnung vom 18. Oktbr. 1822, Finanzministerial Nro. 8757, B. G. pag. 488 darauf aufmerksam zu machen, daß die Ortsvorstände gehalten sind, die Verzeichnisse über die von ihnen im Laufe des Monats November ausgestellten Weinhandlungspatente den Accisoren auf den 1. Dezember zu übergeben.

Die Accisoren haben diese Verzeichnisse, wenn sie solche auf den festgesetzten Termin nicht sofort erhalten sollten, den Ortsvorständen abzuverlangen, und darauf zu wachen, daß denje-

nigen Weinhändlern, welche erst nach dem gesetzlichen Termin sich erklären, daß sie den Weinhandel fortsetzen wollen, die im §. 18 der Patent-Verordnung bestimmten Strafen angegesetzt werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1833.

Steuer = Direktion.

139.

Die Kontrolle über die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit hohem Erlaß vom 23. Oktober l. J. No. 7406 in obigem Betreff folgendes verfügt:

In Betracht, daß sich bei Berechnung des Weinabganges in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe neuerlich verschiedene Anstände ergeben haben, und zur Vermeidung solcher Anstände für die Zukunft weitere Vorschriften nothwendig geworden sind;

In fernerm Betracht, daß die Aufnahme der Weinvorräthe am Jahreschluß als Grundlage der Abgangsberechnungen nur dann mit aller Zuverlässigkeit statt finden kann, wenn die Lagerfässer in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe nach dem Landesmaasse geeicht sind;

In Erwägung zulezt, daß im Uebrigen die Kontrolle, der diese Keller unterworfen sind, forthin aufs Genaueste gehandhabt werden muß.

Wird zur Vervollständigung der über die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 3. August 1814 verfügt, was folgt:

1) Alle in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Lagerfässer müssen nach dem Landesmaasse geeicht werden.

Für Keller der Art, zu welchen von nun an erst Erlaubniß ertheilt wird, hat dieß vor Ausfertigung des Patents zu geschehen.

Für Keller, zu welchen bereits Erlaubniß ertheilt ist, muß die Eichung vor Ablauf des Steuerjahrs 18³⁸/₃₉ bewirkt seyn, widrigenfalls die Erlaubniß mit Ablauf dieses Termins als erloschen zu betrachten ist.

2) Die über Kontrolirung der Weineinlagen in die besonderen Weinhandlungskeller der Wirthe, über die Weinabfassungen aus diesen Kellern und über die urkundlichen Weinaufnahmen am Schlusse jedes Steuerjahrs bestehenden Vorschriften werden aufrecht erhalten.

Die Accisoren sind zur pünktlichsten Handhabung derselben verpflichtet. Nachlässigkeiten, die sie sich dabei zu Schulden kommen lassen, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 fl., und geeigneten Falls durch Dienstentlassung geahndet.

3) Nach der urkundlichen Aufnahme am Jahres- schluß ist die Abgangsberechnung aufzustellen. Hierbei wird, vom ersten Monat des verfloffenen

Steuerjahrs an, erst der Borrath berechnet, wie er nach dem Kontrolregister am Schlusse jedes der zwölf Monate bestanden hat, sofort aus der Summe des Borraths der zwölf Monate der Durchschnitt gezogen und von diesem als dem mittlerem Borrath im Jahr der Abgang mit 6 Prozent bestimmt.

4) Beträgt das wirkliche Deficit mehr als der hiernach bestimmte Abgang, so ist von dem Mehrbetrage die Accise und das Ohmgeld zu erheben.

Da jedoch, wo die Einlagen ausschließlich oder größtentheils in neuem Wein bestanden, und deshalb ein mehr als gewöhnlicher Abgang sehr wahrscheinlich ist, ist die Großherzogliche Steuerdirektion ermächtigt, den gesetzlichen Abgang für den betreffenden besonderen Fall nach vorgängiger genauer Erwägung aller hierauf einwirkenden Verhältnisse bis auf 10 Prozent zu erhöhen, und nur von dem hiernach noch verbleibenden Mehrbetrage des Deficits die Steuer zu berechnen.

5) Zeigt sich bei der Vergleichung des Registerabschlusses mit dem durch die Aufnahme vorgefundenen Weinvorrathe kein oder ein verhältnißmäßig viel zu geringer Abgang, so ist — da dieses Ergebnis eine heimliche Einlage vermuthen läßt — nach der Verordnung vom 16. Februar 1833 No. 2688 (Verordnungsblatt Seite 18) zu verfahren.

Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in

allen anderen Fällen, wo Einlagen oder Abfassungen ohne vorgängigen Beizug des Accisors statt gehabt haben, die bestehenden Strafbestimmungen unnachlässiglich in Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1837.

Ministerium der Finanzen.

Nro. 17,886.

Von vorstehender Verfügung werden die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1837.

Steuer = Direktion.